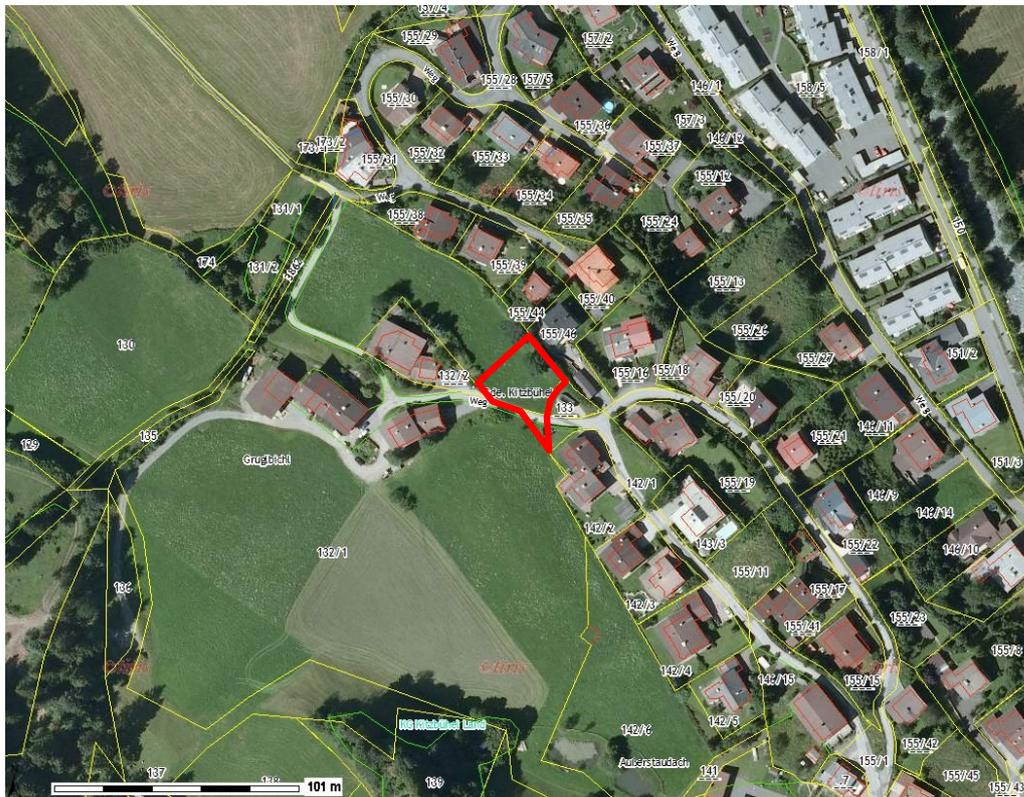


Siedlungserweiterung, Staudach (ca. 800 m²)



| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|------------------------------|--|------------------------------|----------------|----------------|---|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | <i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i> | | x | | |
| | <i>Verkehrsinfrastruktur</i> | | | x | |
| | <i>Land- und Forstwirtschaft</i> | | x | | Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen |
| | <i>Sach- und Kulturgüter</i> | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | <i>Lärm und Erschütterungen</i> | | | x | |
| | <i>Luftbelastung und Klima</i> | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | <i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i> | | | x | |
| Landschaft / Erholung | <i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i> | | | x | |
| | <i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i> | | | x | |
| Ressourcen | <i>Boden</i> | | x | | Bodenversiegelung |
| | <i>Fließgewässer</i> | | | x | |
| | <i>Grund- und Oberflächenwasser</i> | | x | | Änderung der Abflussverhältnisse |
| | <i>Naturräumliche Gefährdungen</i> | | | x | |
| | <i>Geologie</i> | | x | | Teilfläche in Vernässungsgebiet |

Erweiterung Weiler, Malern (ca. 500 m² + ca. 1.060 m²)



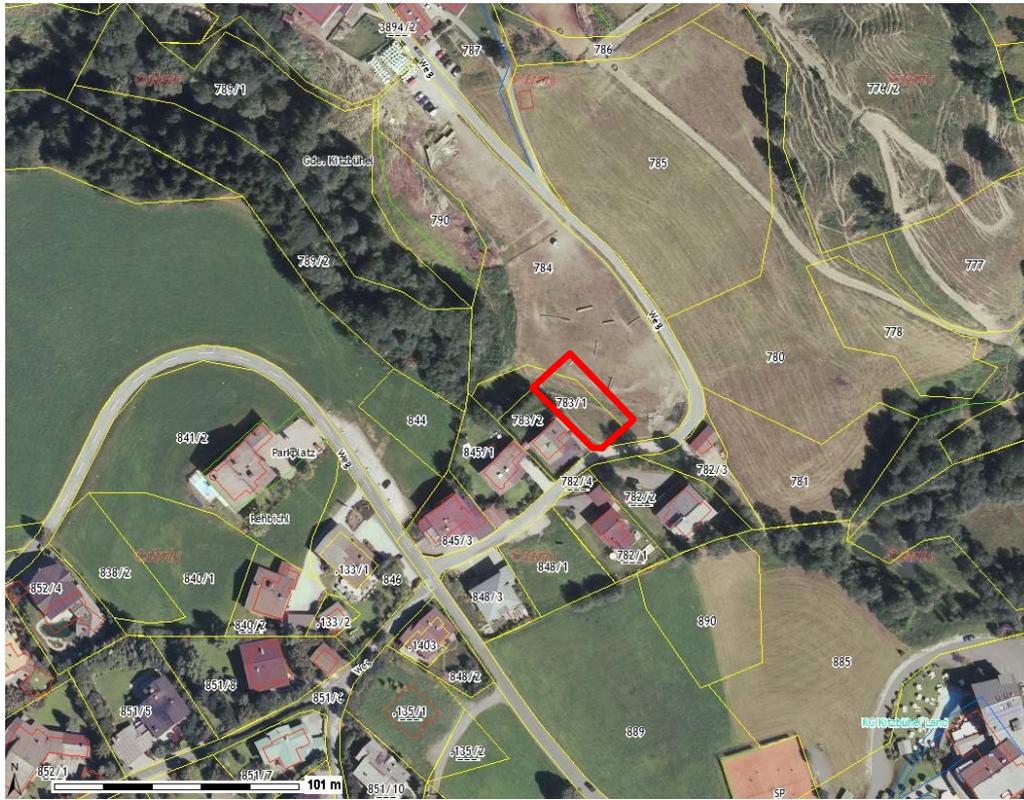
| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|------------------------------|--|------------------------------|----------------|----------------|---|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | <i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i> | | x | | |
| | <i>Verkehrsinfrastruktur</i> | | | x | |
| | <i>Land- und Forstwirtschaft</i> | | x | | Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen |
| | <i>Sach- und Kulturgüter</i> | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | <i>Lärm und Erschütterungen</i> | | | x | |
| | <i>Luftbelastung und Klima</i> | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | <i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i> | | | x | |
| Landschaft / Erholung | <i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i> | | x | | landschaftlich wertvoller Bereich |
| | <i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i> | | | x | |
| Ressourcen | <i>Boden</i> | | x | | Bodenversiegelung |
| | <i>Fließgewässer</i> | | | x | |
| | <i>Grund- und Oberflächenwasser</i> | | x | | Änderung der Abflussverhältnisse |
| | <i>Naturräumliche Gefährdungen</i> | | x | | Gelbe Wildbach-Gefahrenzone |
| | <i>Geologie</i> | | | x | |

*Rückwidmungsfläche in Folge der Naturkundlichen Bearbeitung 2013, Reitanlage
 Mauring (ca. 1.080 m²)*



| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|------------------------------|---|------------------------------|----------------|----------------|--|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | Raumstruktur - Siedlungswesen | | x | | |
| | Verkehrsinfrastruktur | | | x | |
| | Land- und Forstwirtschaft | | | x | |
| | Sach- und Kulturgüter | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | Lärm und Erschütterungen | | | x | |
| | Luftbelastung und Klima | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum | x | | | Erhalt eines ökologisch wertvollen Bereiches (Naturkundliche Bearbeitung 2013) |
| Landschaft / Erholung | Landschaftsstruktur und Landschaftsbild | | x | | Bereich einer landschaftlich wertvollen Freizeiteinfläche |
| | Erholungs- und Freizeiteinrichtungen | | x | | Flächen bisher nicht als Reitanlage genutzt |
| Ressourcen | Boden | | x | | Vermeidung Bodenversiegelung |
| | Fließgewässer | | | x | |
| | Grund- und Oberflächenwasser | | x | | keine Änderung der Abflussverhältnisse |
| | Naturräumliche Gefährdungen | | | x | |
| | Geologie | | | x | |

Siedlungserweiterung, Rehbichln Nord (ca. 740 m²)



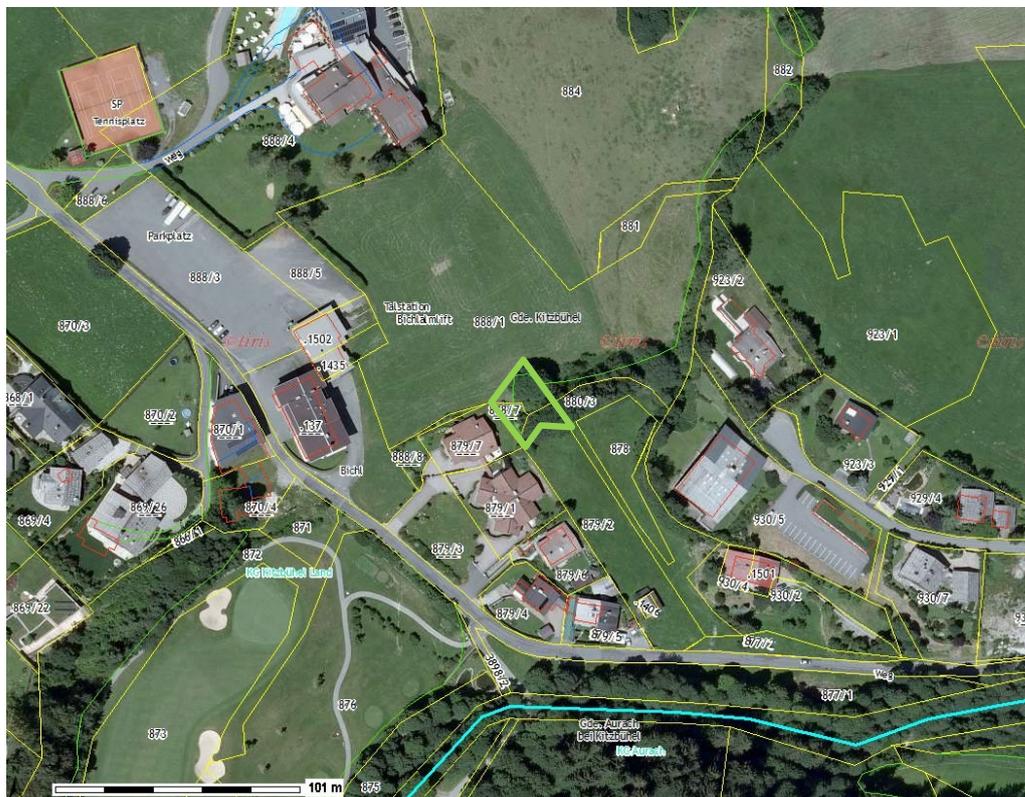
| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|------------------------------|--|------------------------------|----------------|----------------|--|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | <i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i> | | x | | |
| | <i>Verkehrsinfrastruktur</i> | | | x | |
| | <i>Land- und Forstwirtschaft</i> | | x | | Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen |
| | <i>Sach- und Kulturgüter</i> | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | <i>Lärm und Erschütterungen</i> | | | x | |
| | <i>Luftbelastung und Klima</i> | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | <i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i> | | x | | |
| Landschaft / Erholung | <i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i> | | x | | landschaftlich wertvoller Bereich |
| | <i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i> | | | x | |
| Ressourcen | <i>Boden</i> | | x | | Bodenversiegelung |
| | <i>Fließgewässer</i> | | | x | |
| | <i>Grund- und Oberflächenwasser</i> | | x | | Änderung der Abflussverhältnisse |
| | <i>Naturräumliche Gefährdungen</i> | | x | | Teilfläche in Gelber / Roter Wildbach-Gefahrenzone (vgl. Stellungnahme WLV GzI. 66212/4-2013). |
| | <i>Geologie</i> | | | x | |

Siedlungserweiterung, Bereich Talstation Bichlalmbahn (ca. 14.910 m²)



| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|------------------------------|--|------------------------------|----------------|----------------|---|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | <i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i> | | x | | bereits Entwicklungssignatur Sondernutzung, Signatur bleibt erhalten |
| | <i>Verkehrsinfrastruktur</i> | | | x | |
| | <i>Land- und Forstwirtschaft</i> | | | x | |
| | <i>Sach- und Kulturgüter</i> | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | <i>Lärm und Erschütterungen</i> | | | x | |
| | <i>Luftbelastung und Klima</i> | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | <i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i> | | | x | |
| Landschaft / Erholung | <i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i> | | x | | landschaftlich wertvoller Bereich |
| | <i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i> | | x | | Sondernutzung Seilbahn, Parkplatz, Beherbergungsbetrieb bleibt erhalten |
| Ressourcen | <i>Boden</i> | | | x | große Flächen bereits versiegelt |
| | <i>Fließgewässer</i> | | | x | |
| | <i>Grund- und Oberflächenwasser</i> | | | x | |
| | <i>Naturräumliche Gefährdungen</i> | | x | | Teilflächen in gelber Wildbach-Gefahrenzone |
| | <i>Geologie</i> | | x | | Teilflächen in Rutschgebiet |

Verkleinerung des Siedlungsgebietes in Folge der Naturkundlichen Bearbeitung 2013, Rehbichln Ost (ca. 530 m²)



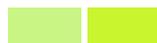
| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|------------------------------|---|------------------------------|----------------|----------------|--|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | Raumstruktur - Siedlungswesen | | x | | |
| | Verkehrsinfrastruktur | | | x | |
| | Land- und Forstwirtschaft | | | x | |
| | Sach- und Kulturgüter | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | Lärm und Erschütterungen | | | x | |
| | Luftbelastung und Klima | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum | x | | | Erhalt eines ökologisch wertvollen Bereiches (Naturkundliche Bearbeitung 2013) |
| Landschaft / Erholung | Landschaftsstruktur und Landschaftsbild | | x | | Bereich einer landschaftlich wertvollen Freizeiteinfäche |
| | Erholungs- und Freizeiteinrichtungen | | | x | |
| Ressourcen | Boden | | x | | Vermeidung Bodenversiegelung |
| | Fließgewässer | | | x | |
| | Grund- und Oberflächenwasser | | x | | keine Änderung der Abflussverhältnisse |
| | Naturräumliche Gefährdungen | | | x | |
| | Geologie | | | x | |

Änderungen – Landwirtschaftliche Freihalteflächen

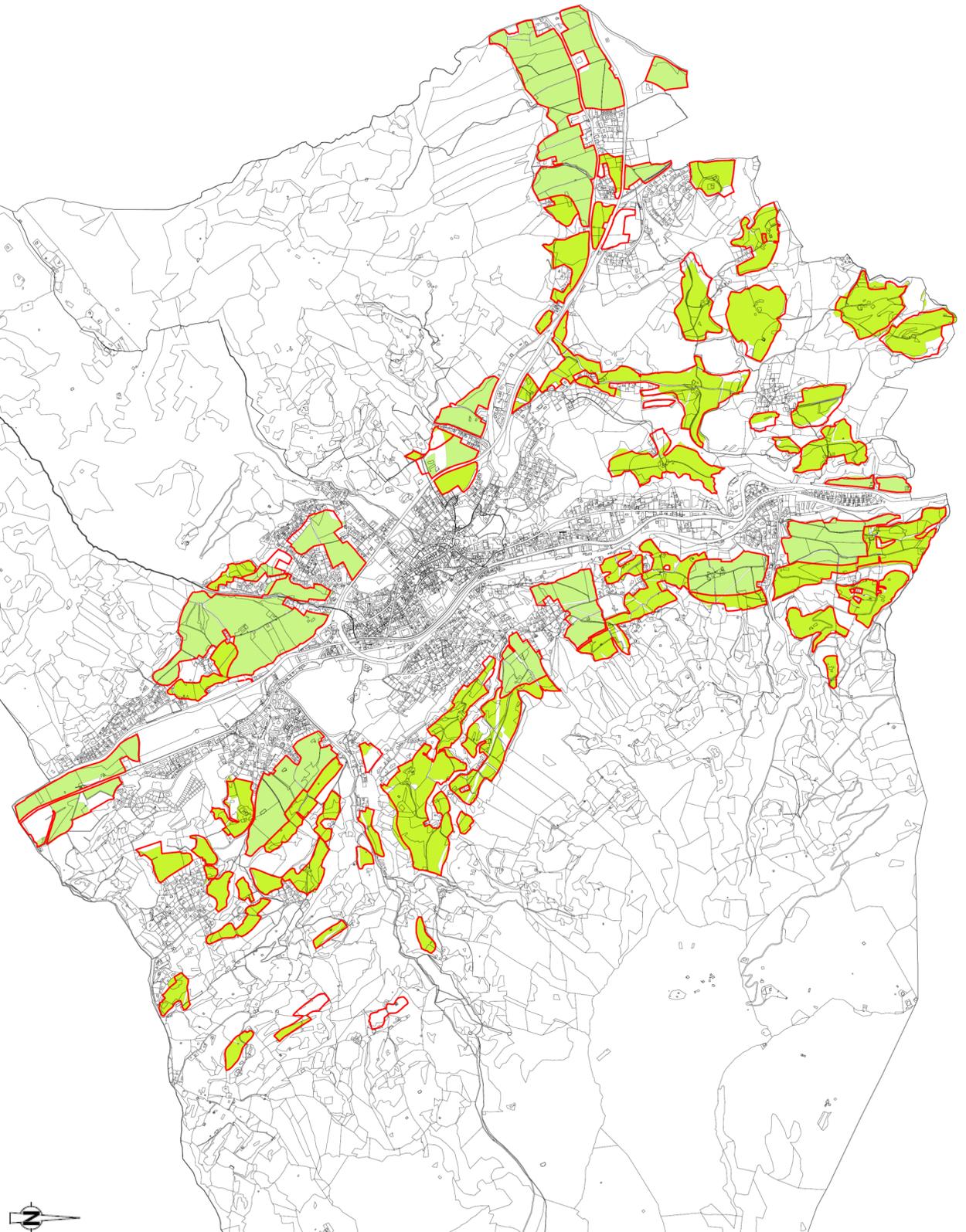
| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|-----------------------|---|------------------------------|----------------|----------------|---|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | Raumstruktur - Siedlungswesen | | x | | |
| | Verkehrsinfrastruktur | | | x | |
| | Land- und Forstwirtschaft | | x | | Freihaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen entsprechend dem ÖRK 2000 / den Erhebungen des Amtes der Tiroler Landesregierung (Überörtliche Rahmenseetzungen Kleinregion Kitzbühel) |
| | Sach- und Kulturgüter | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | Lärm und Erschütterungen | | | x | |
| | Luftbelastung und Klima | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum | | | x | |
| Landschaft / Erholung | Landschaftsstruktur und Landschaftsbild | | | x | |
| | Erholungs- und Freizeiteinrichtungen | | | x | |
| Ressourcen | Boden | | | x | |
| | Fließgewässer | | | x | |
| | Grund- und Oberflächenwasser | | | x | |
| | Naturräumliche Gefährdungen | | | x | |
| | Geologie | | | x | |



Flächen gem. ÖRK 2000



Flächen gem. ÖRK 2013



Änderungen – Forstwirtschaftliche Freihalteflächen

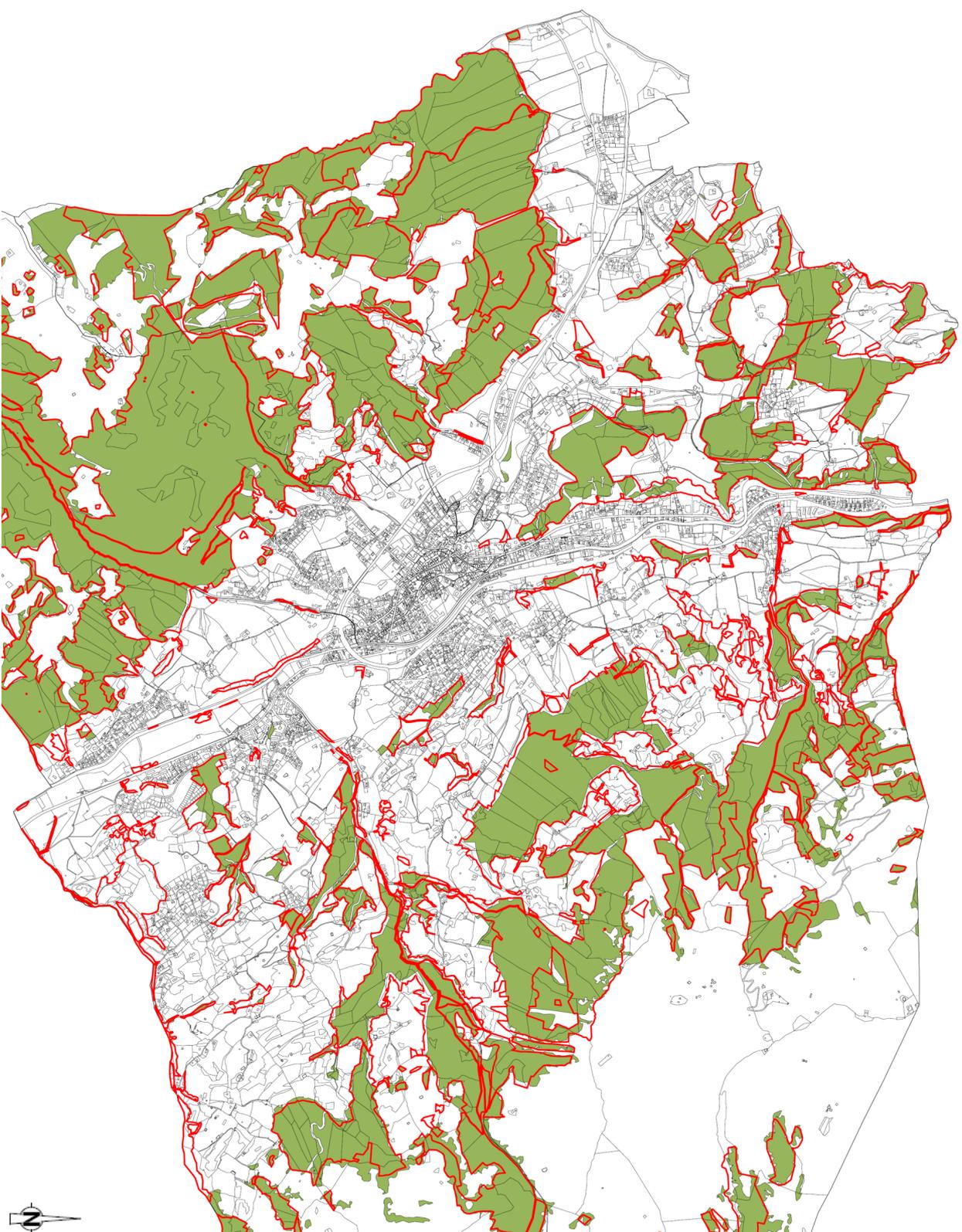
| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|------------------------------|--|------------------------------|----------------|----------------|--|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | <i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i> | | x | | |
| | <i>Verkehrsinfrastruktur</i> | | | x | |
| | <i>Land- und Forstwirtschaft</i> | | x | | Freihaltung außerhalb der Siedlungsgrenzen entsprechend der Neuabgrenzung der Waldflächen 2012 (TIRIS) |
| | <i>Sach- und Kulturgüter</i> | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | <i>Lärm und Erschütterungen</i> | | | x | |
| | <i>Luftbelastung und Klima</i> | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | <i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i> | | | x | |
| Landschaft / Erholung | <i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i> | | | x | |
| | <i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i> | | | x | |
| Ressourcen | <i>Boden</i> | | | x | |
| | <i>Fließgewässer</i> | | | x | |
| | <i>Grund- und Oberflächenwasser</i> | | | x | |
| | <i>Naturräumliche Gefährdungen</i> | | | x | |
| | <i>Geologie</i> | | | x | |



Flächen gem. ÖRK 2000



Flächen gem. ÖRK 2013

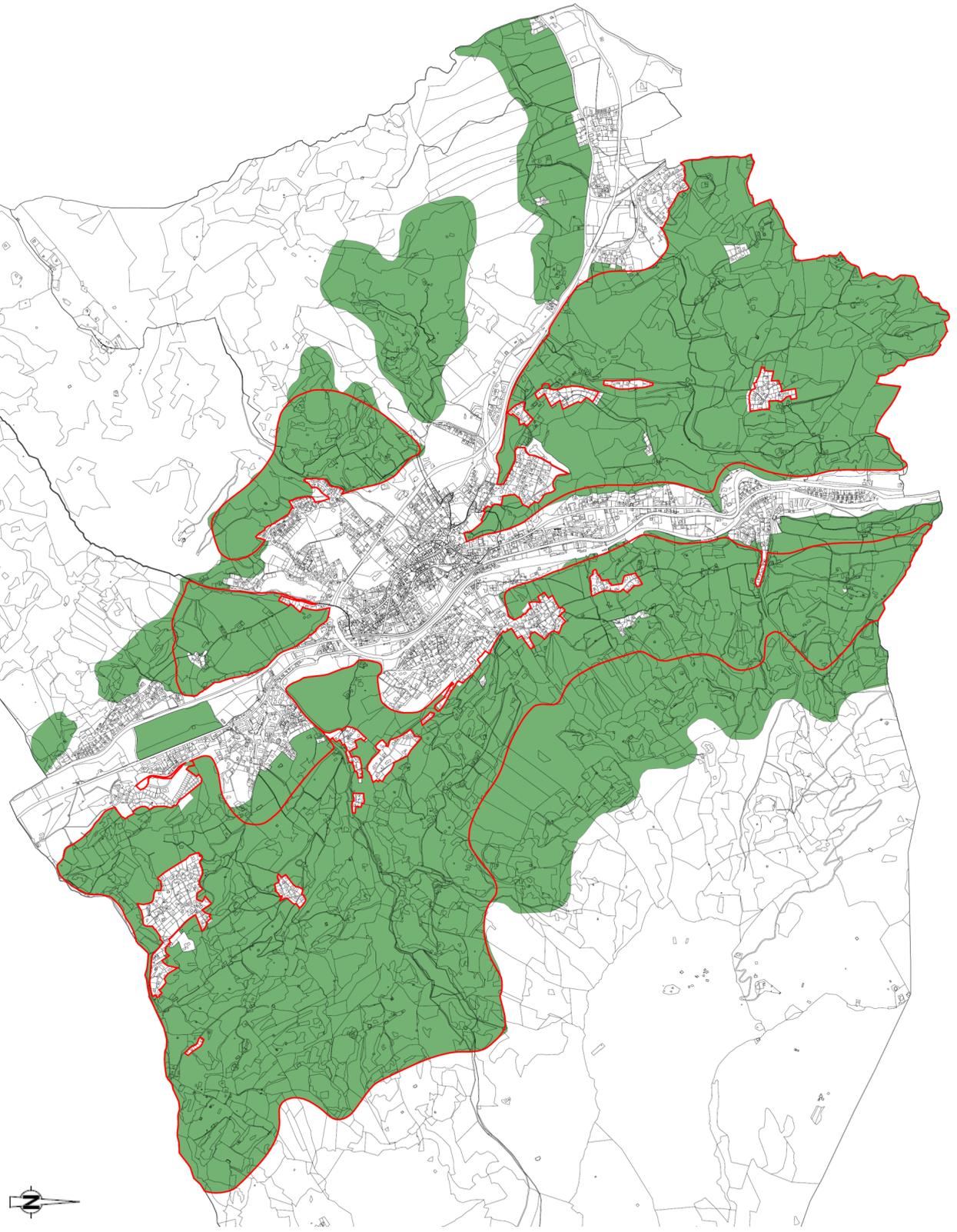


Änderungen – Landschaftlich wertvolle Freihalteflächen

| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|------------------------------|--|------------------------------|----------------|----------------|---|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | <i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i> | | x | | |
| | <i>Verkehrsinfrastruktur</i> | | | x | |
| | <i>Land- und Forstwirtschaft</i> | | | x | |
| | <i>Sach- und Kulturgüter</i> | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | <i>Lärm und Erschütterungen</i> | | | x | |
| | <i>Luftbelastung und Klima</i> | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | <i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i> | | | x | |
| Landschaft / Erholung | <i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i> | | x | | Ausdehnung der frei zu haltenden Flächen mit dem Ziel des Erhalts der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes / in Anlehnung an die Naturkundliche Bearbeitung (Atelier Gstrein 2013) |
| | <i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i> | | | x | |
| Ressourcen | <i>Boden</i> | | | x | |
| | <i>Fließgewässer</i> | | | x | |
| | <i>Grund- und Oberflächenwasser</i> | | | x | |
| | <i>Naturräumliche Gefährdungen</i> | | | x | |
| | <i>Geologie</i> | | | x | |

 Flächen gem. ÖRK 2000

 Flächen gem. ÖRK 2013



Änderungen - Ökologisch wertvolle Freihalteflächen

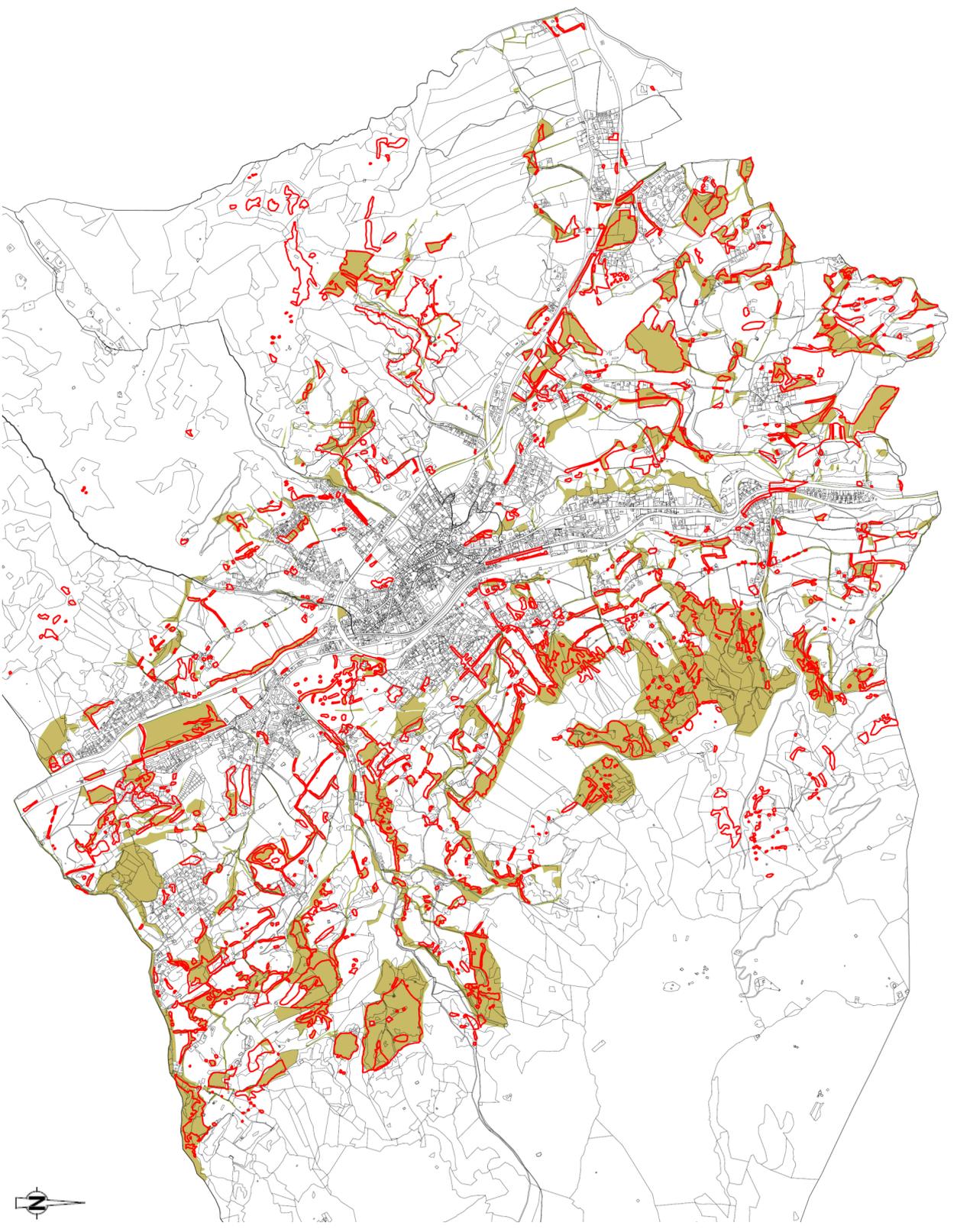
| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|-----------------------|---|------------------------------|----------------|----------------|---|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | Raumstruktur - Siedlungswesen | | x | | |
| | Verkehrsinfrastruktur | | | x | |
| | Land- und Forstwirtschaft | | | x | |
| | Sach- und Kulturgüter | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | Lärm und Erschütterungen | | | x | |
| | Luftbelastung und Klima | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum | | x | | Festlegung der Freihalteflächen in Anlehnung an die Naturkundliche Bearbeitung (Atelier Gstrein 2013) |
| Landschaft / Erholung | Landschaftsstruktur und Landschaftsbild | | | x | |
| | Erholungs- und Freizeiteinrichtungen | | | x | |
| Ressourcen | Boden | | | x | |
| | Fließgewässer | | | x | |
| | Grund- und Oberflächenwasser | | | x | |
| | Naturräumliche Gefährdungen | | | x | |
| | Geologie | | | x | |



Flächen gem. ÖRK 2000



Flächen gem. ÖRK 2013

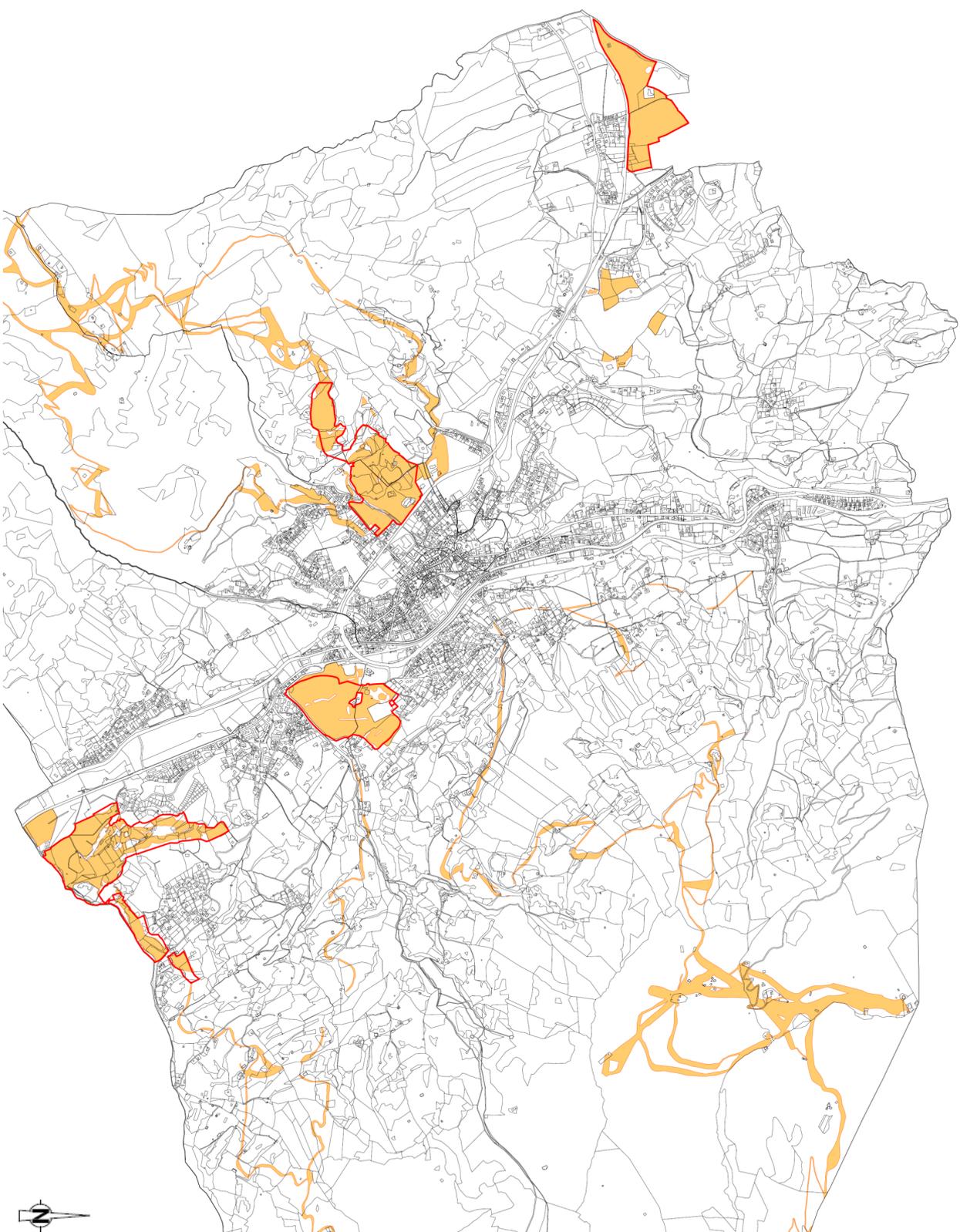


Änderungen – Erholungsräume

| Schutzgut | | Bewertung Umweltauswirkungen | | | Begründung |
|------------------------------|--|------------------------------|----------------|----------------|--|
| | | relevant | wenig relevant | nicht relevant | |
| Mensch / Nutzungen | <i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i> | | x | | |
| | <i>Verkehrsinfrastruktur</i> | | | x | |
| | <i>Land- und Forstwirtschaft</i> | | | x | |
| | <i>Sach- und Kulturgüter</i> | | | x | |
| Mensch / Gesundheit | <i>Lärm und Erschütterungen</i> | | | x | |
| | <i>Luftbelastung und Klima</i> | | | x | |
| Naturraum / Ökologie | <i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i> | | | x | |
| Landschaft / Erholung | <i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i> | | | x | |
| | <i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i> | | x | | Anpassung der Erholungsräume an die Widmung / die tatsächliche Nutzung / in Anlehnung an die Naturkundliche Bearbeitung (Atelier Gstrein 2013) |
| Ressourcen | <i>Boden</i> | | | x | |
| | <i>Fließgewässer</i> | | | x | |
| | <i>Grund- und Oberflächenwasser</i> | | | x | |
| | <i>Naturräumliche Gefährdungen</i> | | | x | |
| | <i>Geologie</i> | | | x | |

 Flächen gem. ÖRK 2000

 Flächen gem. ÖRK 2013



Insgesamt sind infolge der vorgesehenen Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kitzbühel keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

**Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept
- Siedlungserweiterungen:**

- Gundhabing Süd, ca. 3.300 m²
- Gundhabing Nord, ca. 1.180 m²
- Schreibichl, ca. 15.290 m², davon 13.350 m² bisher bereits überwiegend bebaut und als Weiler ausgewiesen
- Steuerberg, ca. 4.830 m²
- Ried Riesberg - Walsenbach, ca. 3.500 m², Teile davon bereits bebaut
- Griesenau Süd, ca. 970 m²
- Sonnberg Nord, ca. 3.900 m²
- Sonnberg Süd, ca. 1.070 m²
- Hausstattfeld, ca. 12.690 m²
- Maurachfeld, ca. 610 m²
- Winklernfeld, ca. 490 m²
- Winklernfeld Ost, ca. 990 m²
- Sonngrub Nord, ca. 5.660 m²
- Staudach, ca. 800 m²
- Rehbichln Nord, ca. 740 m²

**Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept
- Aufnahme bereits gewidmeter Flächen ins Siedlungsgebiet:**

- Seebichl-Oberhirzing, ca. 3.080 m²
- Walsenbach, ca. 840 m²
- Zephirau, ca. 710 m²

**Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept
- Siedlungserweiterungen zur Vermeidung von übermäßigen Einbuchtungen der Siedlungsgrenze in das Siedlungsgebiet:**

- Aschbach, ca. 1.480 m² (überwiegend bereits gewidmet)

**Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept
- Aufnahme bestehender Sondernutzungen ins Siedlungsgebiet:**

- Sinwell, ca. 13.610 m²
- Lebenberg, ca. 20.090 m²
- Bereich Talstation Bichlalmbahn, ca. 14.910 m²

**Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept
- Neufestlegung von Sondernutzungen:**

- B 170 – Personalwohnhaus, ca. 1.760 m²
- Talstation Hornbahn – Parkplatz, ca. 2.720 m²

**Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept
- Verkleinerungen des Siedlungsgebietes:**

- Schnitzerbach, ca. 620 m²
- Seebichl-Oberhirzing, ca. 1.530 m²
- Himmelreich, ca. 400 m²
- St. Johanner Straße, ca. 1.580 m²
- Pfarrau, ca. 1.790 m²
- Ölberg, ca. 930 m²
- Hornweg, ca. 1.150 m²
- Hausstattfeld, ca. 2.500 m²
- Schattbergsiedlung Süd, ca. 860 m², ca. 1.310 m²
- Schattbergsiedlung Nord, ca. 1.300 m²
- Zephirau, ca. 510 m²
- Langau, ca. 21.260 m²
- Winklernfeld, ca. 5.810 m²
- Sonngrub Nord, ca. 1.980 m², ca. 3.170 m², ca. 3.510 m²
- Sonngrub Süd, ca. 840 m²
- Rehbichln Ost, ca. 530 m²

**Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept
- Siedlungserweiterungen in Kombination mit Verkleinerungen des Siedlungs-
gebietes in Form eines Flächentauschs:**

- Oberleiten West, ca. 790 m² bzw. 870 m²
- Winklernfeld Süd, ca. 1.510 m² bzw. 1.420 m²

Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept - Erweiterung / Neuaufnahme von Weilern:

- Achrain, ca. 700 m²
- Barmleiten, ca. 3.080 m²
- Fichterfeld, 1.530 m²
- Malern, ca. 500 m² + ca. 1.060 m²

Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept - Aufhebung von Weilern:

- Schreibichl, ca. 13.350 m²
- Höglern, ca. 4.270 m²
- Schwenterweg, ca. 1.640 m²

Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept - Bilanz:

Unter Ausklammerung der Aufnahme bereits gewidmeter Flächen und bestehender Sondernutzungen ins Siedlungsgebiet sowie der zum Tausch vorgesehen Flächen sieht die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Siedlungserweiterungen im Ausmaß von 56.020 m² und Erweiterungen und Neuaufnahmen von Weilern im Ausmaß von ca. 6.870 m² vor. Dem gegenüber stehen Verkleinerungen des Siedlungsgebietes im Ausmaß von ca. 51.580 m² und Aufhebungen von Weilern im Ausmaß von 19.260 m² gegenüber. Sondernutzungen werden im Ausmaß von ca. 4.480 m² zusätzlich berücksichtigt.

6 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

6.1 Alternativen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 06.09.2011 wurde die Geltungsdauer des Raumordnungskonzeptes um 3 Jahre verlängert. Die Gemeinde hatte spätestens bis zum 26.04.2014 die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Frist ist bereits abgelaufen. Die Stadtgemeinde Kitzbühel kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag nach.

Gemäß § 31a Abs. 5 kann die Landesregierung für einzelne Gemeinden auf deren Antrag durch Verordnung eine längere, höchstens jedoch zwanzigjährige Frist für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert. Eine Alternative zur vorliegenden Fortschreibung zum jetzigen Zeitpunkt bestünde daher darin, die Geltungsdauer des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere Frist auszudehnen und damit die Inhalte des bestehenden Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben.

Aufgrund der Entwicklungserfordernisse der Gemeinde ist eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig und gegenüber einer Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der bestehenden Form über die bereits erfolgten zwei Jahre hinaus vorzuziehen.

Alternativen

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen ist nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen und gegenüber dem Ist-Zustand erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Zu den möglichen Entwicklungsalternativen ist grundsätzlich folgendes zu anzumerken:

Unter Ausklammerung der Aufnahme bereits gewidmeter Flächen und bestehender Sondernutzungen ins Siedlungsgebiet sieht die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Siedlungserweiterungen im Ausmaß von 56.020 m² und Erweiterungen / Neuaufnahmen von Weilern im Ausmaß von ca. 6.870 m² vor. Dem gegenüber stehen Verkleinerungen des Siedlungsgebietes im Ausmaß von ca. 51.580 m² und Aufhebungen von Weilern im Ausmaß von 19.260 m² gegenüber. Aufgrund der umfangreichen Baulandreserven und der angestrebten Bevölkerungsentwicklung ist in Summe keine Erweiterung vorgesehen. Sondernutzungen werden im Ausmaß von ca. 4.480 m² zusätzlich berücksichtigt.

Die meisten privaten Grundbesitzer verfügen nur über einen bestimmten bebaubaren Grund. Andere Bauplätze sind in vielen Fällen nicht verfügbar, nicht finanzierbar oder können z.B. aufgrund der Naturgefahrensituation nicht herangezogen werden. Eine bauliche Nutzung ist daher nur in diesen bestimmten Bereichen möglich.

Alternative zum geplanten Gemeindefiedlungsgebiet Hausstattfeld wäre die Zurverfügungstellung und Erschließung eines neuen, an einem weniger geeigneten Standort gelegenen Siedlungsgebietes zur Deckung des Baulandbedarfs von Einheimischen. Eine derartige Maßnahme hätte nachteilige Auswirkungen auf Naturraum, Landschaftsbild und Bodenverbrauch. Sie würde zudem zusätzliche Verkehrswege und infrastrukturelle Erschließungen erfordern.

Es ist festzuhalten, dass zu den getroffenen Festlegungen keine sinnvollen Alternativen bestehen oder möglich sind.

7 BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zu den Inhalten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung bereits bei der Erstellung des Planes zu berücksichtigen. Nach § 27 Abs. 2 lit. h, i und j TROG 2011 ist es u.a. Ziel der örtlichen Raumordnung, Gebiete zu bewahren und zu erhalten, die für eine funktionierende Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind, eine hohen ökologischen Stellenwert besitzen, natürliche oder naturnahe Landschaftselemente und Landschaftsteile enthalten oder einen wichtigen Erholungsraum darstellen.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und Festlegungen in den Plänen, wie der Ausweisung von Siedlungserweiterungen und der Festlegung von Freihalteflächen, den Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und inwiefern Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

8 MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die im Kapitel „Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens“ dokumentierten Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigen durchwegs, dass infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten:

Der Siedlungskörper der Stadtgemeinde Kitzbühel bleibt kompakt, es wird die weitere Versiegelung von Flächen soweit als möglich vermieden.

Es erfolgt die Festlegung von ökologisch bzw. landschaftlich wertvollen Freihalteflächen zum Ausschluss der schützenswerten Flächen von einer baulichen Entwicklung (vgl. Verordnungsplan). Die im Naturwerteplan (Atelier Gstrein (2013): Örtliches Raumordnungskonzept Kitzbühel – Fachteil Naturkunde) vorgeschlagenen Freihalteflächen wurden mit Ausnahme weniger Konfliktbereiche in den Verordnungsplan übernommen.

Darüber hinaus wird auf den Textteil „Grundsätze, Ziele und Maßnahmen“, insbesondere die Kapitel 1, 3, 6 und 7, verwiesen.

9 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Überdies ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31a TROG 2011 nach dem zehnjährlichen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, wodurch letztlich eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gegeben ist. Die Bestimmungen gem. § 10 TUP werden damit jedenfalls erfüllt.

Bei größeren Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist zur Feststellung eventueller Umweltauswirkungen eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgabenstellung:

Die Gemeinden Tirols sind gemäß § 31a TROG 2011 verpflichtet, das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraumes fortzuschreiben. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist gem. § 65 Abs. 1 TROG 2011 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Dabei ist ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Grundzüge des Vorhabens:

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Stadtgemeinde Kitzbühel festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Sicherung von ökologisch, landschaftlich, für Erholungszwecke sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung von Freihalteflächen entsprechend dem vorrangigen Verwendungszweck.

Die großräumige Abgrenzung der unterschiedlichen Freihalteflächen ändert sich gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept vor allem in Bezug auf die ökologisch wertvollen Freihalteflächen, die landschaftlich wertvollen Freihalteflächen sowie die Erholungsräume. So wurden die im Rahmen der Naturkundlichen Bearbeitung (Atelier Gstrein 2013) vorgeschlagenen Freihalteflächen „Biotopschutz in der Kulturlandschaft“ (FÖBK) und „Biotopschutz in der Naturlandschaft“ (FÖBN) mit Ausnahme weniger, mit der Stadtgemeinde in Einzelbetrachtung diskutierter Konfliktflächen als ökologisch wertvolle Freihalteflächen in den Verordnungsplan übernommen und die bestehenden landschaftlich wertvollen Freihalteflächen und Erholungsräume um die im Naturwerteplan empfohlenen Flächen (FALK, EFE) ergänzt.

Die Abgrenzung der forstwirtschaftlichen Freihalteflächen wurden entsprechend einer vom TIRIS übermittelten Neuabgrenzung der Waldflächen (Stand 2012) aktualisiert, die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Freihalteflächen 1 und 2 folgt im Wesentlichen den Vorgaben des bestehenden Raumordnungskonzeptes / den Er-

hebungen des Amtes der Tiroler Landesregierung (Überörtliche Rahmensetzungen Kleinregion Kitzbühel).

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts sieht Siedlungserweiterungen, denen mehrere Verkleinerungen des Siedlungsgebietes gegenüber stehen, nur in bescheidenem Ausmaß vor. In der Folge kommt es bei der flächenmäßigen Abgrenzung von ökologisch, landschaftlich, für Erholungswert sowie für land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen zu keinen erheblichen Änderungen.

- Ermittlung und Ausweisung der erforderlichen Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für soziale und technische Infrastruktur sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und der Wanderungsbilanz wird im Planungszeitraum von einer maximalen Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) von ca. 8.300 Personen und ca. 4.050 Privathaushalten ausgegangen. Die Einwohnerentwicklung soll vorrangig auf dem natürlichen Bevölkerungswachstum beruhen, wobei die Stadtgemeinde einem mäßigen Zuzug offen gegenübersteht.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel besitzt echte Baulandreserven für Wohnzwecke im Ausmaß von ca. 25,2 ha. Die Gemeinde verfolgt das Ziel des Bodensparens. Die Siedlungsentwicklung soll möglichst auf die gut erschlossenen und zentrumsnahen Siedlungsgebiete konzentriert werden, Siedlungserweiterungen sollen nur in bescheidenem Ausmaß erfolgen.

Es ist Ziel der Stadt Kitzbühel, dass für die ortsansässige Bevölkerung Bauland zu sozialverträglichen Preisen zur Verfügung steht. Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten für das produzierende Gewerbe, den Handel, den Tourismus und die für eine Stadt charakteristischen Dienstleistungen sollen gesichert werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Sicherung der für die einzelnen Wirtschaftszweige gut geeigneten Standorte vor anderen Nutzungen und die Vermeidung von Nutzungskonflikten zu legen. Darüber hinaus sollen die Landwirtschaft und deren landschaftspflegerische Dienste erhalten und gefördert werden.

Durch die Projekte B 161 Pass-Thurn-Straße – Umfahrung Kitzbühel Hahnenkamm bzw. Tunnel Bichlach und Bau einer Sammelstraße entlang der Bahntrasse vom Burgstallweg über Maurach bis zum Malernweg soll das Stadtgebiet entlastet werden. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden.

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes:

Die Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt grundsätzlich durch raumrelevante Vorgaben und Planungen, wie

- die Biotopkartierung, welche die ökologisch wertvollen Lebensräume umfasst und eine Grundlage zur Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale bildet,
- die Auflistung der Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz,
- die Wasserrechte aus dem Wasserbuch sowie Wasserschutz- und Schongebiete,
- die Gefahrenzonen und Hinweisbereiche der Wildbach- und Lawinenverbauung, die Gefahrenzonen Flussbau, Hochwasserabflussgebiete
- die Kulturlandschaftsinventarisierung,
- den Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes,
- die Auflistung der denkmalgeschützten bzw. zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte,
- Verordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel gem. Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003,
- Golfplatzkonzept 2008,
- Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005 und
- Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005.

Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Mensch / Nutzungen

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen zu vermeiden. Die bestehenden Siedlungsränder sowie das Siedlungsgebiet begrenzende, für Landschaftsbild, Naturraum sowie landwirtschaftliche Nutzung bedeutende Freiflächen bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kitzbühel sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen sowie Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Für die Forstwirtschaft ergeben sich durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

Schutzgut Naturraum / Ökologie

In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit dem bestehenden Schutzgebiet, dem geschützten Landschaftsteil und den Naturdenkmalen.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind nur geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturraum und Ökologie zu erwarten. Die im Naturwerteplan vorgeschlagenen Freihalteflächen „Biotopschutz in der Kulturlandschaft“ und „Biotopschutz in der Naturlandschaft“ werden mit Ausnahme weniger, mit der Stadtgemeinde in Einzelbetrachtung diskutierter Konfliktflächen aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit als ökologisch wertvolle Freihalteflächen in den Verordnungsplan übernommen.

Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die vorhandenen räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Erholungsfunktion der bestehenden Freizeiteinrichtungen sowie die Erholungszwecken dienenden Schiabfahrten werden durch Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

Schutzgut Ressourcen

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

Abgesehen von den Erweiterungen / Neuaufnahmen Gundhabing Süd, Gundhabing Nord, Ried Riesberg - Walsenbach, Griesenau Süd, Hausstattfeld, Winklerfeld Ost, Rehbichln Nord, Staudach, Barmleiten, Fichterfeld, Malern, Sinwell, Zephirau und Bereich Talstation Bichlalmbahn sieht die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen vor, welche in gefährdete Gebiete vordringen. Der bereits gewidmete und bebaute Bereich Walsenbach sowie der zur Vermeidung einer tiefen Einbuchtung in das Siedlungsgebiet aufgenommene Bereich Aschbach befinden sich in der Roten Gefahrenzone. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Prüfung von Alternativen

Mit der vorliegenden 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt die Stadtgemeinde Kitzbühel dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 31a TROG 2011 nach. Die einzige Alternative bestünde darin, die Geltungsdauer des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen.

Aufgrund der Entwicklungserfordernisse der Stadtgemeinde ist eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig und gegenüber einer Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der bestehenden Form vorzuziehen.

Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten: Erhalt des kompakten Siedlungskörpers, Festlegung von ökologisch bzw. landschaftlich wertvollen Freihalteflächen

Überwachung der Auswirkungen

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Eine generelle Überwachung der Auswirkungen erfolgt überdies durch die zehnjährliche Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Abschließende Beurteilung

Insgesamt sind infolge der vorgesehenen 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kitzbühel keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält dabei gegenüber den bisherigen Festlegungen keine erheblichen Änderungen.

Betrachtet man den bereits vergangenen ersten Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, so ist festzuhalten, dass sich keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes daraus ergeben hat. Dies kann analog auch für die Zukunft angenommen werden.

Anlagenverzeichnis

Atelier Gstrein (2013): Örtliches Raumordnungskonzept Kitzbühel – Fachteil Naturkunde (Bericht, Pläne: Gegenüberstellung Freihalteflächen; Naturwerteplan Nord, Süd; Landschaftsbild Nord, Süd; Lebensraumtypen Nord, Süd)